

INFORMATIONEN

für die straßenpolizeiliche Bewilligung von Arbeiten auf und/oder neben der Straße § 90 Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl 159/1960 idgF

ANSPRECHPERSON beim Stadtamt Enns: Bettina Hemm, 07223 821 81-185 oder b.hemm@enns.ooe.gv.at

Wenn durch Arbeiten (zB Bauarbeiten) auf oder neben der Straße (Fahrbahn, Gehsteig/Gehweg, Grünanlagen etc.) der Straßenverkehr (Fußgänger-, Rad- und/oder Fahrzeugverkehr) beeinträchtigt wird, ist hierfür eine **STRASSENPOLIZEILICHE BEWILLIGUNG** gemäß § 90 Straßenverkehrsordnung notwendig.

Beispiele sind:

- △ Grabungsarbeiten für Kanal, Wasser, Gas, Fernwärme, Internet, Hausanschlüsse etc.
- △ Aufstellen von Gerüsten oder Containern, Baustelleneinrichtungen, Lagerung von Baumaterialien
- △ Aufstellen von Autokränen oder sonstigen Hubeinrichtungen

Mittels des entsprechenden Formulars samt Beilagen muss von der Baufirma ein Antrag auf Bewilligung von Arbeiten auf oder neben der Straße an die zuständige Behörde gestellt werden. Der Antrag muss mindestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn der Arbeiten bei der Behörde einlangen, damit ausreichend Zeit für eventuell erforderliche Koordinierungen mit anderen Baustellen oder sonstigen Verkehrsvorkommnissen bleibt.

Für die Besorgung, Bestellung und Entfernung der notwendigen Verkehrszeichen (zB Halteverbote) und Verkehrsleiteneinrichtungen (zB Umleitungen) ist der Bauleiter verantwortlich. Der genaue Standort und der Zeitpunkt der Aufstellung und Entfernung der Verkehrszeichen müssen dokumentiert und der Behörde vorgelegt werden.

Die Antragstellung hat mittels dem dazu notwendigen Formular (Download www.enns.at) schriftlich, an das Stadtamt Enns, Hauptplatz 11, 4470 Enns oder elektronisch an b.hemm@enns.ooe.gv.at zu erfolgen.

VORAUSSETZUNGEN für die Erteilung einer Bewilligung:

- △ zeitgerechte Einreichung des Ansuchens (mindestens vier Wochen vor geplanter Bauausführung)
- △ **vollständig** ausgefülltes und firmenmäßigen gefertigtes bzw. unterschriebenes Formular
- △ **Bekanntgabe des verantwortlichen Bauleiters sowie des zuständigen Poliers vor Ort:** Die für die Baustelle **verantwortliche Person** (zB Bauleiter) muss **ständig** (auch in der arbeitsfreien Zeit sowie an Sonn- und Feiertagen und während der Nachtstunden) **erreichbar** sein. Er muss in der Lage sein, Unzulänglichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen.
- △ **Lageplan mit bemaßter Darstellung des beanspruchten Verkehrsraums**
- △ **Darstellung der Flächen** für Baustelleneinrichtungen (Lagerflächen, Baustellenzu- und -abfahrten etc.)
- △ Die Zustimmung des Straßenerhalters muss vorliegen (Grabungsbewilligung).
- △ Der Verkehr darf nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- △ Die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs muss gewährleistet werden können.

STRASSENPOLIZEILICHE BEWILLIGUNG:

Die Bewilligung erfolgt mittels Bescheid, in welchem die für die sichere Abwicklung der Arbeiten erforderlichen Maßnahmen als Auflagen vorgeschrieben werden. Gleichzeitig werden jene Verkehrsmaßnahmen, die aus Gründen der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs notwendig sind, durch Verordnung erlassen. Im Falle der Verordnung von Verkehrsbeschränkungen treten diese mit der Aufstellung des entsprechenden Straßenverkehrszeichen in Kraft (Kundmachung) und werden diese mit der Entfernung bzw. Abdeckung außer Kraft gesetzt.

Im straßenpolizeilichen Bewilligungsbescheid wird der Zeitraum, in dem die Bauarbeiten durchgeführt werden dürfen, festgelegt. Nach Abschluss der Arbeiten bzw. bei Aufforderung muss der Behörde der genaue Zeitpunkt der Anbringung und der Entfernung der im Bescheid vorgeschriebenen Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen bekanntgeben werden – dazu kann das Formular „Aufzeichnung (Aktenvermerk) über die Anbringung von Straßenverkehrszeichen“ auf der letzten Seite der Bewilligung herangezogen werden.

Der Bewilligungsbescheid kann persönlich abgeholt werden oder er wird per Post oder per E-Mail zugesandt. Mit den Arbeiten darf erst nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheids begonnen werden. Es besteht die Möglichkeit auf Rechtsmittel zu verzichten, dann kann nach der Zustellung der straßenpolizeilichen Bewilligung sofort mit der Bauausführung begonnen werden.

erforderliche Unterlagen für die Erteilung einer Bewilligung:

- ⚠ zeitgerechte Einreichung des Ansuchens (mindestens vier Wochen vor geplanter Bauausführung)
- ⚠ **vollständig** ausgefülltes und firmenmäßigen gefertigtes bzw. unterschriebenes Formular
- ⚠ **Lageplan mit bemaßter Darstellung des beanspruchten Verkehrsraums**
- ⚠ **Darstellung der Flächen** für Baustelleneinrichtungen (Lagerflächen, Baustellenzu- und -abfahrten etc.)

KOSTEN für die straßenpolizeiliche Bewilligung:

- ⚠ **Bundesgebühr** nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl 267/1957, idgF, Tarifpost 14/6 von **€ 14,30**
- ⚠ **Verwaltungsabgabe** nach der Tarifpost 38 Oö Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012, LGBl 37/2012 idgF, von **€ 38,50**
- ⚠ **Kommissionsgebühren** sind bei einem Lokalausweis oder einer mündlichen Verhandlung nach den geltenden Bestimmungen der Oö Landes-Kommissionsgebührenverordnung zu entrichten (derzeit € 22,00 pro angefangene halbe Stunde und pro Amtsorgan)

NUTZUNGSENTGELT für die Benützung öffentlichen Gutes und des darüber befindlichen Luftraums, welches über den Gemeingebrauch hinausgeht gemäß der geltenden Tarifordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns

derzeit gültige Tarife:

Tarifpost 15: Für Baustelleneinrichtungen, Aufstellen von Containern ua pro Quadratmeter und Monat € 3,00. Ab dem vierten Monat erhöht sich dieser Betrag um 50 %, ab dem siebten Monat um 100 %.

Tarifpost 15a: Für eine Totalsperre von Verkehrswegen bis zu einer Dauer von einer Woche € 300,00. Für eine Totalsperre von Verkehrswegen bis zu einer Dauer von einem Monat € 500,00. Für eine Totalsperre von Verkehrswegen, die ein Monat übersteigt pro Monat € 800,00.

Tarifpost 15b: Für die Benützung von Stellflächen in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone - pro Stellfläche und Tag € 15,00.

SONSTIGE INFORMATIONEN:

- ⚠ Die für die Baustelle **verantwortliche Person** (zB Bauleiter) muss **ständig** (auch in der arbeitsfreien Zeit sowie an Sonn- und Feiertagen und während der Nachtstunden) **erreichbar** sein. Er muss in der Lage sein, Unzulänglichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen.
- ⚠ Ist der **öffentliche Kraftfahrlinienverkehr** betroffen, ist das Einvernehmen mit dem Linienbetreiber zeitgerecht, mindestens jedoch eine Woche vor Arbeitsbeginn herzustellen.
- ⚠ Bei einer **baustellenbedingten Totalsperre** oder einer **Einbahnführung** ist das Rote Kreuz Ortsstelle Enns (enns@o.rotekreuz.at) sowie die Freiwillige Feuerwehr Enns (office@ff-enns.at) rechtzeitig – spätestens einen Tag vor der geänderten Verkehrsführung – vom verantwortlichen Bauleiter zu verständigen.
- ⚠ Straßenpolizeiliche Bewilligungen werden grundsätzlich maximal für die Dauer von drei Monaten, Bewilligung für Grabungsarbeiten grundsätzlich für maximal einen Monat erteilt. Sollte eine längere Dauer erforderlich sein, muss dies vorab begründet werden. Ein **Ansuchen um Fristerstreckung** muss **zeitgerecht** (dh. **vor** Ablauf der Bewilligung) schriftlich und mit Angabe von Gründen schriftlich bei der Behörde eingebracht werden.
- ⚠ Bei Gehsteig- oder Gehwegsperrungen im Zentrumsbereich muss drauf geachtet werden, dass der Fußgängerverkehr zB durch ein Passagengerüst aufrechterhalten werden kann.
- ⚠ Mit der straßenpolizeilichen Bewilligung wird auf Bewilligungen (Genehmigungen, Feststellungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen. Auch erforderliche privatrechtliche Zustimmungen (zB Sondernutzungsverträge) werden dadurch nicht ersetzt.
- ⚠ Ein Abstellen von Fahrzeugen innerhalb der beanspruchten Arbeitsfläche ist nicht gestattet.

INFORMATIONEN zum Datenschutz unter www.enns.at